

Freiwillige Hilfsaktion der Versicherer birgt Haftungsrisiko für Vermittler

Die aktuelle Situation, verursacht durch COVID-19, ist eine massiver Herausforderung für jene, die von Betriebsunterbrechungen betroffen sind. Insbesondere dann, wenn es Deckungsfragen mit der eigenen Betriebsunterbrechungsversicherung (BUFT, BU) gibt.

In der **Presseinformation** vom 16.4.2020 des **Verbandes der österreichischen Versicherungsunternehmen (VVO)**, teilt dieser mit, dass es für die Lebens-, Kranken, Haushalts-, Eigenheim-, Rechtsschutz- und Betriebsversicherung (KMU) und KFZ-Versicherung entsprechende Hilfestellungen gibt. Und weiter, dass österreichische Versicherer im Rahmen einer freiwilligen Hilfsaktion KMU und Einzelunternehmen, die durch ein verordnetes Betretungsverbot betroffen sind, durch freiwillige Zahlungen in der Corona-Krise unterstützen wollen. Dieses freiwillige Engagement der österreichischen Versicherungsunternehmen ist eine hervorragende Geste und somit voll und ganz zu begrüßen.

Ob eine der **angebotenen Hilfestellungen** angebracht ist oder nicht, muss in jedem Fall separat und individuell beurteilt werden. Voreilige Handlungen, wie eine Reduktion der Prämie durch Umstellung auf einen verminderten Deckungsumfang, sollten tunlichst vermieden werden. Gleiches gilt für ein etwaiges Abfindungsangebot für einen Schadenfall, wo die Deckungsfrage noch nicht geklärt ist und der Versicherer mittels einer Entschädigungsquittung den Schaden einer raschen (und finalen) Erledigung zuführt.

Dies alles birgt ein **immenses Haftungspotential für die Versicherungsvermittler** der Betroffenen, da es durchaus im Rahmen des Möglichen liegt, dass zu einem späteren Zeitpunkt Haftungsfälle auf die Vermittler zukommen könnten. Mögliche Vorwürfe könnten von einer Nicht- oder Fehlberatung ausgehend zu einer Geldforderung in der Höhe des, wie sich im Nachhinein herausstellen könnte doch gedeckten Schadenfalls, führen.

Im **Artikel 17 der VersicherungsvertriebsRL (IDD)** ist normiert, dass Versicherungsvertreiber, das sind Versicherungsvermittler (auch in Nebentätigkeit) oder Versicherungsunternehmen, bei ihrer Versicherungsvertriebstätigkeit gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln müssen. Nicht zu vergessen ist hier noch der § 28 Abs 6 MaklerG, wonach Versicherungsmakler grundsätzlich zur Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen verpflichtet sind.

In diesem Zusammenhang sollte auf die **Bestimmungen im Versicherungsvertragsgesetz**, betreffend Fälligkeit von Geldleistungen (§ 11 Abs 1 VersVG) sowie der Rückmeldepflicht des Versicherers (§ 11 Abs 2 VersVG) sowie auf etwaig fällige Verzugszinsen gemäß § 456 UGB (9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) nicht vergessen werden.

Bevor ein betroffener Kunde eines Versicherungsvermittlers eine Hilfeleistung aus dem eingangs erwähnten Hilfspaket annimmt, hat eine **ausführliche und eingehende Beratung** zu erfolgen. Und hier muss unbedingt auch auf mögliche mittel- bis langfristige Folgen der Handlung eingegangen werden. Eine Beurteilung, ausschließlich aufgrund der aktuellen Lage/Situation, erscheint hier als wenig zielführend.

Wir empfehlen daher **alles genauestens zu dokumentieren**, insbesondere die Ausgangslage der Betroffenen, deren Wünsche und Ziele, und die ausführliche Beratung auf die möglichen (Rechts)Folgen der gewünschten Änderung und die Entscheidung des Kunden, das Angebot anzunehmen unter Vermeidung eines Rechtsstreites in einer von der Judikatur noch unentschiedenen Frage eben den Rechtsweg zu beschreiten. **Bitte erteilen Sie keine voreiligen Rechtsauskünfte in einer unter Juristen wirklich strittigen Rechtsfrage und verweisen sie auf Anwälte, wie auch jene, die uns beraten.**

Die **unklare Situation** hat unser Gesetzgeber verursacht, der zwar normierte, das Covid-19 eine Epidemie iS des Epidemiegesetz ist (womit der gesamte Ausfall von der Republik über Antrag binnen einer Fallfrist von 6 Wochen an die Bezirksverwaltungsbehörde zu entschädigen wäre), aber in gesetzlicher Fiktion die Verordnungen keine Verordnung im Sinne des Epidemiegesetzes seien. Die Versicherungen verneinen daher, dass diese einschneidenden Beschränkungen keine unmittelbaren Quarantänemaßnahmen seien.

Für **betroffenen Kunden**, die eine **Betriebsunterbrechungsversicherung** (BUFT, BU) abgeschlossen haben und die Deckungsfrage mit dem Versicherer noch nicht geklärt bzw. strittig ist, bieten wir - in Kooperation mit unseren Vertrauensanwälten - gegen eine einmalige Pauschalentschädigung in der Höhe von EUR 360,- (inkl. 20% USt), eine **Prüfung der Deckungsfrage dem Grunde** (nicht der Höhe) **nach** an. Dazu benötigen wir den Versicherungsantrag (inkl. aller Beratungsunterlagen), den Versicherungsschein (inkl. aller Beilagen, wie Bedingungen, Klauseln usw) sowie den gesamten Schriftverkehr zum Schadenfall. Dazu benötigen wir das im Anhang befindliche Formular „Auftrag zur Prüfung der Deckungsfrage“.

Sämtliche Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.deckungsablehnung.at.

Rückfragen an:

Höher Insurance Services GmbH
René Hompasz, MBA

Ludwig Boltzmann-Straße 4
A-2700 Wr. Neustadt

Telefon: +43 (0) 2622 269 02
Fax: +43 (0) 2622 269 02-40
E-Mail: rene.hompasz@hoeher.info
Internet: www.hoeher.info